



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

8. – 19. September 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 9. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-337/24 P Dänemark / Kommission (Fehmarnbelt)

Staatliche Beihilfen: Feste Fehmarnbeltquerung

Die geplante Feste Fehmarnbeltquerung zwischen Dänemark und Deutschland umfasst u. a. einen Absenktunnel unter der Ostsee zwischen Rødby auf der dänischen Insel Lolland und Puttgarden in Deutschland. Durch den Tunnel mit einer Länge von etwa 19 km werden eine elektrifizierte Schienenstrecke und eine Autobahn führen. Mit der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb der festen Querung ist die Femern A/S, eine staatliche dänische Projektgesellschaft, betraut.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 stellte die Kommission fest, dass die Maßnahmen in Form von Kapitalzuführungen sowie einer Kombination aus staatlichen Darlehen und staatlichen Garantien zugunsten der Femern A/S, die Dänemark zumindest teilweise rechtswidrig (d.h. ohne vorherige Anmeldung) durchgeführt habe, staatliche Beihilfen darstellten. Unter Berücksichtigung ihrer Änderung nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erachtete die Kommission diese Maßnahmen jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Dänemark hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit die Kommission diese Maßnahmen als staatliche Beihilfe einstufte.

Mit Urteil vom 28. Februar 2024 wies das Gericht die Klage ab. Es stellte insbesondere fest, dass die Femern A/S eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und der ihr gewährte selektive Vorteil ihre Stellung auf dem Markt der Verkehrsdienstleistungen für die Überquerung des Fehmarnbelts zwischen Rødby und Puttgarden gegenüber den bereits auf diesem Markt tätigen

Unternehmen stärke, insbesondere gegenüber Fährbetreibern. Daher beeinträchtigten die der Femern A/S gewährten Finanzierungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten (siehe Pressemitteilung [Nr. 36/24](#)).

Dänemark hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-421/24 AGCOM (Online-Glücksspiele)

Haftungsregelung für Hosting-Anbieter

In Italien ist Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie für Glücksspiele verboten. Verstöße werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße u. a. gegen den Eigentümer des Werbemittels oder der Website für die Verbreitung geahndet. Die Geldbuße beträgt 20 % des Werts des Sponsorings oder der Werbung und in jedem Fall mindestens 50 000 Euro.

Mit Entscheidung vom 19. Juli 2022 verhängte die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) gegen Google Ireland eine Geldbuße in Höhe von 750 000 Euro und gab Google auf, auf YouTube eine große Anzahl von Videos zu entfernen, die zahlreiche Internetseiten für Spiele mit Geldgewinnen bewarben. Diese Videos gehörten einem Content-Ersteller namens Spike, mit dem Google einen Vertrag für eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hatte.

Google focht diese Entscheidung vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium an, das der Klage stattgab und die Entscheidung aufhob. Die AGCOM rief daraufhin den italienischen Staatsrat an.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr ersucht. Er möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung für Hosting-Anbieter auf Online-Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie auf

Glücksspielwerbung anwendbar ist. Sollte das zu bejahen sein, möchte er ferner wissen, ob die Haftungsregelung auf einen Hosting-Anbieter wie Google anwendbar ist, soweit von Inhabern von YouTube-Kanälen veröffentlichte Inhalte in Rede stehen, mit denen Google eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hat.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichts (Große Kammer) in der Rechtssache T-625/22 Österreich / Kommission

Taxonomie – Kernenergie und fossiles Gas

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomie-Verordnung). Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Gemäß dieser Verordnung leisten Übergangswirtschaftstätigkeiten, d. h. Wirtschaftstätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO₂-armen Alternativen gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, sofern sie, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Kriterien, zur Klimaneutralität führen.

Vor diesem Hintergrund erließ die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung 2022/1214 zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren ermittelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren Kernenergie und fossiles Gas unter Übergangstätigkeiten fallen, die insbesondere einen Beitrag zum Ziel des Klimaschutzes leisten können.

Österreich hat beim Gericht der EU eine Klage auf Nichtigerklärung dieser Delegierten Verordnung erhoben. Österreich macht u.a. geltend, dass diese

Verordnung, soweit sie Kernenergie und fossiles Gas als wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel einstufe, gegen die Taxonomie-Verordnung und das Vorsorgeprinzip verstoße.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-55/24 Meta Platforms Ireland / Kommission und T-58/24 Tiktok Technology / Kommission

Aufsichtsgebühren für sehr große Online-Plattformen im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale [Dienste](#) (Digital Services Act, kurz: DSA, [Verordnung 2022/2065](#)) erhebt die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für jeden ihrer benannten Dienste eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die geschätzten Kosten zu decken, die ihr im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben entstehen.

Nach der Delegierten Kommissionsverordnung 2023/1127 darf der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, die bei einem Anbieter benannter Dienste in einem bestimmten Jahr erhoben wird, den maximalen Gesamtgrenzwert von 0,05 % seines weltweiten Gewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Wird dieser Grenzwert überschritten, wird der Restbetrag bei den verbleibenden Anbietern benannter Dienste erhoben, für die der Grenzwert nicht erreicht wird.

Am 25. April 2023 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie u.a. Facebook, Instagram und TikTok als sehr große Online-Plattformen benannte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2413](#)).

Mit Beschlüssen vom 27. November 2023 setzte die Kommission sodann die

Aufsichtsgebühr für Facebook, Instagram und TikTok fest.

Meta und TikTok haben diese Festsetzungsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen T-55/24

Weitere Informationen T-58/24

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

**Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-315/24
Landeshauptstadt München / EUIPO – Potter Clarkson
(Oktoberfest)**

Markenstreit um Oktoberfest

Im August 2021 trug das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der Landeshauptstadt München die Unionsmarke Oktoberfest für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen ein.

Im März 2022 beantragte die schwedische Firma Potter Clarkson beim EUIPO, die Marke für alle erfassten Waren und Dienstleistungen für nichtig zu erklären, da sie insoweit beschreibend sei.

Die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO gab dem Antrag teilweise statt: Es erklärte die Marke für bestimmte Glas-, Porzellan- und Steingutwaren (wie Biergläser und Trinkkrüge) sowie bestimmte Kleidungsartikel (wie Hemden, Hosen, Hosenträger, Jacken, Hüte, Kleider und Röcke) für nichtig.

Das Zeichen Oktoberfest sei für diese Waren beschreibend, da es als Bezeichnung für ihren Stil oder ihre Bestimmung verstanden werden könne. Es bestehe folglich ein berechtigtes Interesse von Mitbewerbern, das Zeichen Oktoberfest frei verwenden zu können. Angesichts des beschreibenden Charakters fehle dem Zeichen für diese Waren zudem jegliche

Unterscheidungskraft; es werde insoweit nicht als Hinweis auf deren betriebliche Herkunft wahrgenommen.

Die Beschwerde, die die Landeshauptstadt München gegen diese Entscheidung erhob, wies die Beschwerdekammer des EUIPO zurück ([R 1843/2023-2](#)). Die Kammer wies die Sache gleichwohl an die Nichtigkeitsabteilung zurück, damit diese prüft, ob die Marke für die hier in Rede stehenden Waren womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Die Landeshauptstadt München hat die Entscheidung der Beschwerdekammer vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Neu!

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-573/23 Positive Group / Rat

Restriktive Maßnahmen – Russland

Im Juni 2023 erweiterte der Rat die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine restriktive Maßnahmen zu verhängen, auf Unternehmen und Einrichtungen, die im russischen IT-Sektor tätig sind und eine Genehmigung der Abteilung für Genehmigung, Zertifizierung und Schutz von Staatsgeheimnissen des Inlandsgeheimdiensts der Russischen Föderation (FSB) oder eine Genehmigung für ‚Waffen und militärische Ausrüstung‘ seitens des russischen Ministerium für Industrie und Handel besitzen.

Zeitgleich verhängte der Rat auf dieser Grundlage restriktive Maßnahmen u.a. gegen die Positive Group PJSC, die im russischen IT-Sektor tätig sei und eine

FSB-Genehmigung besitze. Eine solche Genehmigung werde IT-Unternehmen ausgestellt, die Verschlüsselungstechnologien und Kryptotechnik, Informationssysteme und Telekommunikationssysteme für die russischen Nachrichtendienste entwickeln, sowie IT-Unternehmen, die Systeme für die Verwaltung personenbezogener Datenbanken für die russischen Sicherheitsdienste entwickeln. Im September 2023 beließ der Rat Positive Group auf der Sanktionsliste.

Positive Group hat die Verhängung und Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen sie vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-59/23 P Österreich / Kommission (Kernkraftwerk Paks II)

Ungarische Beihilfen für Kernkraftwerk Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die EU-Kommission Beihilfen Ungarns für zwei neue Kernreaktoren am Standort Paks. Die beiden neuen Reaktoren sollen die vier vorhandenen schrittweise ersetzen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat die Genehmigung der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 30. November 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 192/22](#)).

Österreich verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Es macht geltend, dass die Direktvergabe des Bauauftrags unzulässig war. Dieser Verstoß gegen das Vergaberecht mache die beihilferechtliche

Genehmigung rechtswidrig. Die Beihilfe sei außerdem unverhältnismäßig, verzerre übermäßig den Wettbewerb und schaffe eine marktbeherrschende Stellung. Außerdem habe die Kommission die Höhe der Beihilfe nicht hinreichend bestimmt.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben. Ihrer Ansicht nach hätte die Kommission prüfen müssen, ob die unmittelbare Vergabe des Bauauftrags mit den Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge vereinbar ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 24/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung, Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** sowie ein **Debriefing** (kurzes Video mit Erläuterungen auf unserer Website Curia) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-115/24 Österreichische Zahnärztekammer

Grenzüberschreitende Kooperation bei Zahnregulierung

Eine in Österreich zugelassene und dort tätige Zahnärztin kooperiert für „DrSmile“-Zahnregulierungen mittels transparenter Zahnschienen mit zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen einer weltweit tätigen Dentalgruppe. Eines dieser beiden Unternehmen ist in Deutschland befugt, eine Zahnklinik zu betreiben.

Im Auftrag und für Rechnung dieses Unternehmens untersucht die Zahnärztin die Patienten, die mit diesem Unternehmen einen Behandlungsvertrag abgeschlossen haben, nimmt ggfs. erforderliche Vorbehandlungen vor und gibt die Ergebnisse an das Unternehmen weiter. Die Anfertigung der Zahnschiene und die weitere Betreuung erfolgen über die beiden deutschen Unternehmen.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat die Zahnärztin vor den österreichischen Gerichten auf Unterlassung verklagt. Die Zahnärztekammer

macht geltend, dass die beiden deutschen Unternehmen nicht befugt seien, in Österreich zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die Zahnärztin dürfe daher nicht an diesen Leistungen mitwirken. Die Zahnärztin ist dagegen der Meinung, dass die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit einer deutschen Zahnklinik unter telemedizinischen Aspekten unionsrechtlich zulässig sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24 sowie der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 ersucht.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 8. Mai 2025 vorgelegt.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-687/23 Banco Santander (Abwicklung der Banco Popular III)

Abwicklung der spanischen Banco Popular

Infolge der Abwicklung der spanischen Banco Popular im Jahr 2017 verloren zahlreiche Kunden ihre Investitionen. Dies führte zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten vor nationalen und EU-Gerichten.

In einigen dieser Fälle wurde die Rückerstattung gezahlter Beträge oder Schadensersatz verlangt, weil die Banco Popular beim Verkauf bestimmter Finanzinstrumente bestimmte Transparenz- und verbraucherrechtliche Anforderungen nicht eingehalten habe. Gegenstand dieser Klagen ist somit nicht der Wertverlust der Finanzinstrumente infolge der Abwicklung, sondern die Behauptung, dass die ursprüngliche Zeichnung dieser Instrumente rechtswidrig gewesen sei.

In seinen Urteilen Banco Santander (Abwicklung der Banco Popular) ([C-410/20](#)) und Banco Santander (Abwicklung der Banco Popular II) ([C-775/22](#), [C-779/22](#) und [C-794/22](#)) hat der Gerichtshof entschieden, dass solche Gerichtsverfahren, soweit sie nach dem Datum der Abwicklungsentscheidung eingeleitet wurden, durch die Richtlinie 2014/59 über die Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof aufgerufen, zu klären, ob die Richtlinie solche Gerichtsverfahren auch dann ausschließt, wenn sie vor der Abwicklung begonnen haben.

Generalanwältin Ćapeta hat das in ihren Schlussanträgen vom 13. Februar 2025 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Neu !

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-802/23 MISG

Verbot der Doppelbestrafung – ETA – Strafverfahren in Spanien und Frankreich

MISG, die bis zu ihrer Verhaftung in Frankreich im Oktober 2004 Anführerin der ETA gewesen sein soll, wurde in Frankreich als Anführerin einer terroristischen Vereinigung zwecks Vorbereitung terroristischer Handlungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe in Frankreich wurde sie an Spanien überstellt, wo sie zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Jahren verurteilt wurde.

Vor dem spanischen Nationalen Gerichtshof läuft ein weiteres Strafverfahren gegen MISG, in dem ihr vorgeworfen wird, 1997 von Frankreich aus an einem Anschlag auf die Polizeistation in Oviedo als Mittäterin beteiligt gewesen zu sein. Würde sie deswegen verurteilt, würde die Strafe wohl in die Gesamtfreiheitsstrafe von 30 Jahren einfließen.

Der spanische Nationale Gerichtshof geht davon aus, dass der Anschlag von Oviedo bereits bei der in Frankreich verhängten und verbüßten Strafe berücksichtigt wurde; es handele sich insoweit um dieselbe Tat. Nach spanischem Recht und der Rechtsprechung des spanischen Obersten Gerichtshofs sieht er sich jedoch daran gehindert, das Verbot der Doppelbestrafung anzuwenden oder die Verurteilung und Verbüßung der

Haftstrafe in Frankreich in anderer Weise strafmindernd zu berücksichtigen.

Der spanische Nationale Gerichtshof hat daher dem EuGH eine Reihe von Fragen u.a. zum in der EU-Grundrechte-Charta und in den Schengen-Regeln verankerten Verbot der Doppelbestrafung vorgelegt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Neu !

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-38/24 Bervidi

Verbot jeder Diskriminierung wegen einer Behinderung

Die Mutter eines schwer behinderten Kindes macht vor den italienischen Gerichten geltend, ihr Arbeitgeber habe sie diskriminiert, indem er sich geweigert habe, ihr dauerhaft einen Arbeitsplatz mit festen Arbeitszeiten am Vormittag zuzuteilen, um es ihr zu ermöglichen, ihr Kind in dem erforderlichen Umfang zu pflegen und zu unterstützen und ihre berufliche Tätigkeit weiterhin unter den gleichen Bedingungen wie die anderen Arbeitnehmer auszuüben.

Der italienische Kassationsgerichtshof möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob nach der Richtlinie 2000/78 über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf eine Person wie die in Rede stehende, die selbst nicht behindert ist, sich vor Gericht auf das Verbot jeder mittelbaren Diskriminierung wegen einer Behinderung berufen kann. Sollte das zu bejahen sein, möchte er wissen, ob es dem Arbeitgeber obliegt, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um der Diskriminierung abzuhelpfen.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 13. März 2025 beides grundsätzlich bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von**

Europe by Satellite (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-471/24 PKO BP (Kritischer Referenzwert)

Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenkreditvertrag mit variablem Zinssatz

Ein Kunde einer polnischen Bank, der bei dieser einen Hypothekenkredit mit variablem Zinssatz aufgenommen hatte, beanstandet vor einem polnischen Gericht bestimmte Vertragsklauseln über die Berechnung des Zinssatzes. Seiner Ansicht nach sind die Klauseln missbräuchlich und könnten ihn daher nicht binden.

Nach dem Kreditvertrag berechnet sich der variable Zinssatz auf der Grundlage eines Referenzwertes sowie einer festen Marge der Bank. Als Referenzwert dient der WIBOR (Warsaw Interbank Offer Rate). Der Kunde wurde weder darüber informiert, wie der WIBOR festgelegt wird, noch darüber, dass die von der Bank bereitgestellten Informationen Einfluss auf seine Höhe haben.

Das polnische Gericht hat dem Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Es möchte wissen, ob die streitigen Klauseln überhaupt einer Missbrauchskontrolle zugänglich sind, ob sie ggfs. gegen Treu und Glauben verstoßen und als missbräuchlich anzusehen sind, und ob der Vertrag ggfs. aufrechterhalten werden kann, indem der Zinssatz allein anhand der festen Marge der Bank bestimmt wird.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-376/24 FSMA

Weitergabe von Insiderinformationen

Im Frühjahr 2016 wies ein belgischer Politiker, der früher Minister für öffentliche Unternehmen gewesen war, in einer Radiosendung sowie gegenüber zwei Zeitungen darauf hin, dass der belgische Staat vorhabe, einen Teil seiner Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Bpost zu veräußern. Die belgische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) sah darin eine verbotene Weitergabe von Insiderinformationen und verhängte gegen den Politiker eine Geldstrafe in Höhe von 12.500 Euro.

Der Politiker hat diese Entscheidung vor dem Appellationshof Brüssel angefochten. Nach Ansicht des Appellationshofs handelte es sich in der Tat um Insiderinformationen, auch sei der Politiker als Insider anzusehen. Es sei jedoch fraglich, ob das Verbot, Insiderinformationen weiterzugeben, auch in einem Fall wie dem vorliegenden greife, in dem ein Politiker eine öffentliche Debatte über eine Frage von allgemeinem Interesse anregen möchte, um ein Privatisierungsvorhaben zu kritisieren. Zudem stelle sich die Frage, ob sich der Politiker auf eine Ausnahmeregelung für die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien berufen könne.

Der Appellationshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2003/6 über Insider-Geschäfte sowie der Marktmissbrauchsverordnung 596/2014 ersucht, mit der die Richtlinie aufgehoben wurde.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge zu diesem Rechtsmittel vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website [Curia live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Montag, 15. September 2025

18.00 Uhr!

Feierliche Sitzung

anlässlich des Amtsantritts eines neuen Richters am **Gerichtshof** und der teilweisen
Neubesetzung des **Gerichts**

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richterinnen und Richter des Gerichts statt, wobei eine Wiederernennung möglich ist. Zu den Wieder- und Neuernennungen im Rahmen der jetzigen, turnusgemäß erfolgenden Neubesetzung siehe u.a. die Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten [2025/1185](#), [2025/665](#) und [2024/2646](#).

Zeitgleich tritt ein neuer Richter des Gerichtshofs sein Amt an, siehe den Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten [2025/1551](#).

Heute findet anlässlich des Amtsantritts der neuen Richterinnen und Richter eine feierliche Sitzung statt.

Die Sitzung wird per Live-Stream übertragen; den Link werden Sie in der Pressemitteilung zu dieser Sitzung finden.

Mittwoch, 17. September 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in den verbundenen Rechtssachen C-424/24 und C-425/24 FIGC und CONI

Disziplinarmaßnahmen gegen Sportmanager

Der italienische Fußballverband (Federazione italiana giuoco calcio, FIGC) verhängte gegen verschiedene Manager von Sportvereinen Sanktionen wegen Unregelmäßigkeiten bei der Buchhaltung. So wurde den Managern für 24 Monate verboten, Tätigkeiten auszuüben, die in die Zuständigkeit des Verbands fallen. Das Italienische Nationale Olympische Komitee (Comitato olimpico nazionale italiano, CONI) bestätigte die Sanktionen.

Zwei der betroffenen Manager wandten sich an das Regionale Verwaltungsgericht Latium. Mit ihren Klagen begehren sie die Aufhebung der Sanktionen.

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium hat den Gerichtshof um Auslegung des Unionsrechts ersucht. Es möchte wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die nationalen Gerichte bei Klagen gegen Disziplinarsanktionen, die von nationalen Sportverbänden verhängt werden, nicht die Aufhebung rechtswidriger Sanktionen, sondern nur den Ersatz des durch diese Sanktionen verursachten Schadens anordnen dürfen.

Ferner möchte es wissen, ob das Unionsrecht einer nationalen Vorschrift entgegensteht, die es einem nationalen Sportverband erlaubt, gegen einen Manager eines Sportvereins eine Disziplinarsanktion zu verhängen, die darin besteht, dass berufliche Tätigkeiten auf nationaler und supranationaler Ebene für die Dauer von 24 Monaten nicht ausgeübt werden dürfen, und zwar auf der Grundlage einer internen Regelung dieses Verbands, die mit einer allgemeinen Formulierung von allen ihren Mitgliedern, insbesondere die Beachtung der Grundsätze der Loyalität, der Fairness und der Redlichkeit verlangt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-424/24

Weitere Informationen C-425/24

Donnerstag, 18. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-188/24 WebGroup Czech Republic und NKL Associates und C-190/24 Coyote System

Anwendung inländischer Verbote auf Anbieter digitaler Dienste aus anderen Mitgliedstaaten

C-188/24: In Frankreich ist es strafrechtlich verboten, pornografische Inhalte in einer Art und Weise zu verbreiten, dass sie Minderjährigen zugänglich sind. Um die Wirksamkeit dieses Verbots in Bezug auf pornografische Websites zu erhöhen, wurde die Regulierungsbehörde für die audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) mit Befugnissen zur seiner Durchsetzung

ausgestattet. Diese Befugnisse sind in einem Dekret aus dem Jahr 2021 näher geregelt.

Zwei Website-Betreiber aus der Tschechischen Republik beanstanden dieses Dekret vor dem französischen Staatsrat. Ihrer Ansicht nach bewirkt dieses Dekret, dass in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter verpflichtet werden, technische Vorkehrungen zu treffen, um in Frankreich den Zugang Minderjähriger zu den von ihnen verbreiteten Inhalten zu verhindern. Nach der Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft, wie der Gerichtshof sie im Urteil Google Ireland vom 9. November 2023 ([C-376/22](#); Pressemitteilung [Nr. 167/23](#)) ausgelegt habe, unterliege ein Anbieter jedoch grundsätzlich der Aufsicht in seinem Herkunftsmitgliedstaat. Der Bestimmungsmitgliedstaat dürfe ihm keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen.

Der französische Staatsrat möchte vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die Richtlinie es verbietet, auf in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Anbieter allgemeine Vorschriften des Strafrechts anzuwenden, insbesondere solche, die zum Schutz von Minderjährigen erlassen wurden (siehe auch [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

C-190/24: Nach dem französischen Straßenverkehrsgesetzbuch kann den Betreibern eines elektronischen, auf Geolokalisierung gestützten Fahrerassistenz- oder Navigationsdienstes untersagt werden, die von Nutzern übermittelten Informationen bezüglich bestimmter Verkehrskontrollen weiterzuverbreiten, wenn die Weiterverbreitung es anderen Nutzern ermöglichen könnte, sich diesen Verkehrskontrollen zu entziehen. Die Verkehrskontrollen betreffen nicht nur Gründe der Verkehrssicherheit, sondern auch – wenn nach den Tätern schwerer Straftaten gesucht wird – mit der Kriminalpolizei zusammenhängende Gründe. Missachtet ein Betreiber eine solche Untersagung, kann das strafrechtlich geahndet werden.

Das Unternehmen Coyote System beanstandet vor dem französischen Staatsrat ein Dekret, das diese Untersagungsmöglichkeit näher regelt. Das Unternehmen ist der Meinung, dass das Dekret gegen die Richtlinie 2000/31 über Dienste der Informationsgesellschaft verstoße. Der Staatsrat hat den Gerichtshof auch in diesem Fall um Auslegung der Richtlinie ersucht (siehe hierzu [Pressemitteilung des Staatsrats](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-188/24](#)

Donnerstag, 18. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-526/24 Brillen Rottler

Auskunftsersuchen nach der DSGVO – Schadensersatzanspruch

Ein Privatmann aus Wien (Österreich) meldete sich auf der Website eines familiengeführten Optikerunternehmens in Arnsberg im Sauerland (NRW, Deutschland) für dessen Newsletter an, wofür er seine persönlichen Daten in die Anmeldemaske eingab.

Zwei Wochen später ersuchte er das Optikerunternehmen um Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (gemäß Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung [Auskunftsrecht der betroffenen Person]).

Das Unternehmen hält die Anfrage für missbräuchlich und verweigerte die Auskunft. Seiner Meinung nach nutzt der Betroffene datenschutzrechtliche Auskunftsanfragen systematisch und rechtsmissbräuchlich, um anschließend Schadensersatzforderungen zu stellen. Dies gehe aus zahlreichen Berichten in einschlägigen Onlinemedien hervor.

Der Betroffene ist hingegen der Meinung, dass das Auskunftsrecht nach der DSGVO umfassend und bedingungslos ausgeübt werden könne.

Vor dem Amtsgericht Arnsberg streiten das Optikerunternehmen und der Betroffene darüber, ob Letzterer nach der DSGVO einen Anspruch auf Auskunft hat und wegen Verletzung dieses Rechts Schadensersatz in Höhe von 1000 Euro verlangen kann.

Das Amtsgericht Arnsberg hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Auslegung der DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen die Auskunft verweigern kann und unter welchen Voraussetzungen dem Auskunftssuchenden ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live

[gestreamt.](#)

Weitere Informationen

Donnerstag, 18. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-131/24 VIRUS u.a.

Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ in Niederösterreich – Vogelschutz

Verschiedene Umweltschutzorganisationen, eine Bürgerinitiative und einzelne Bürger beanstanden vor dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. November 2019, mit dem diese das Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz genehmigte.

In dem Beschwerdeverfahren vor dem BVwG geht es u.a. um die Frage, ob eine Straße mit einer prognostizierten Verkehrsstärke von durchschnittlich ca. 12.000 Kraftfahrzeugen täglich und einer Länge von ca. 1,69 km eine Störung des Mittelspechts (*Leipicus medius*) und gegebenenfalls weiterer Waldvogelarten verursacht, die sich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 erheblich auswirkt.

Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Vogelschutzrichtlinie ersucht.

Es möchte wissen, ob der Verbotstatbestand des absichtlichen Störens nicht erfüllt ist, wenn es zwar zu einer Störung einzelner Exemplare bestimmter Arten kommen kann, jedoch durch Maßnahmen, die rechtzeitig und in angemessener Form wirksam durchgeführt werden, jede Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie vermieden wird.

Sollte das zu bejahen sein, möchte das BVwG ferner wissen, ob an der Wirksamkeit der Maßnahmen jeder wissenschaftliche Zweifel in dem Sinn ausgeschlossen sein muss, dass die gut begründete fachliche Einschätzung eines gerichtlich bestellten Experten dazu ausreicht, oder ob vielmehr eine objektive wissenschaftliche Dokumentation erfolgreicher praktischer Erfahrungen mit diesen Maßnahmen vorliegen muss.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

